

Satzung

Verein zur Förderung der Lindenschule in Kriftel

§ 1

Name, Sitz und Aufgaben des Vereins

- § 1.1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Lindenschule in Kriftel e.V.“
- § 1.2. Sitz des Vereins ist Lindenstr. 14, 65830 Kriftel
- § 1.3. Zweck des Vereins ist es, die Schule bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags materiell zu unterstützen. Dazu gehören u.a
- Die naturnahe Umgestaltung des Pausenspielgeländes der Lindenschule
 - Die Mithilfe bei der Pflege und Erhaltung der Anlage
 - Die Ausgestaltung des Gebäudes
 - Die Förderung besonderer Schulveranstaltungen
 - Die Anschaffung zusätzlicher Lern- und Arbeitsmittel

Der Verein vertritt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- § 1.4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr, d.h. die Zeit vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres

§ 3

Mitgliedschaft

- § 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person werden, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennt.
- § 3.2. Ehrenmitgliedschaften werden durch den Vorstand beschlossen.
- § 3.3. Fördernde Mitglieder sind zulässig.
- § 3.4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Jedem neuen Mitglied ist die Aufnahme unter Zusendung der

Satzung und der Datenschutzinformation des Fördervereins schriftlich mitzuteilen. Die Antragsformulare, die Satzung und die Datenschutzinformation kann auch digital per E-Mail verschickt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4.1. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Ausschluss des Mitglieds oder der Auflösung des Vereins.

§ 4.2. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Der Austritt hat zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

§ 4.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Gründe hierfür können sein:

- Grobe Verstöße gegen die Satzung des Vereins.
- Schädigendes Verhalten gegen den Verein in der Öffentlichkeit.

Ein Mitglied kann weiterhin ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge mehr als drei Monate im Rückstand ist.

§ 4.4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei dem Mitglied das Recht auf Anhörung zusteht. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung in der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4.5. Ein Fördermitglied scheidet aus dem Verein automatisch aus, wenn es seine finanzielle Förderung dem Verein gegenüber einstellt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5.1. Die Mitgliedschaft berechtigt grundsätzlich zur Teilnahme und zur Abstimmung bei Mitgliederversammlungen sowie zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 5.2. Fördernde Mitglieder haben ein Informationsrecht, das die Anwesenheit bei Mitgliederversammlungen beinhaltet, sowie ein die Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.

§ 5.3. Einzelauskünfte durch den Vorstand an fördernde Mitglieder sind möglich, soweit es das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßig Kosten verursacht werden.

§ 5.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.

§ 5.5. Die Satzung wird von den Mitgliedern mit dem Beitritt anerkannt. Einer besonderen Erklärung bedarf es nicht.

§ 5.6. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

§ 6.1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird spätestens einen Monat nach Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- § 8.1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein
- in den durch diese Satzung bestimmten Fällen (§ 36 BGB)
 - wenn das Interesse des Vereins dies erfordert (§ 36 BGB)
 - wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung)
- § 8.2. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Sollten die Umstände es erfordern, ist eine Mitgliederversammlung aber auch als Online-Versammlung, als Umlaufbeschluss oder als Hybridveranstaltung möglich. Über die Art der Versammlung entscheidet der Vorstand per einfachem Beschluss.
- § 8.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich statt. Die Versammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Kalendertagen unter Angabe des Ortes und der vorläufigen Tagesordnungspunkte per E-Mail an die letzte bekannte E-Mailadresse des Mitglieds einberufen.
- § 8.4. In außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlungen ist die Grundlage des Beschlusses ausschließlich der Zweck, zu dem die Mitgliederversammlung einberufen wurde. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- § 8.4. Innerhalb von 10 Tagen nach Einberufung können die Mitglieder eine Ergänzung der Tagesordnungspunkte per E-Mail an die offizielle E-Mail-Adresse des Vorstands beantragen. Die ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern per E-Mail bis zu 2 Tage vor der Versammlung mitgeteilt. Danach gestellte Anträge werden in der Mitgliederversammlung nicht zur Abstimmung gestellt.
- § 8.5. In der Mitgliederversammlung ist
- der Jahres- und Kassenbericht und das Ergebnis der Kassenprüfung bekannt zu geben.
 - über eingegangene Anträge und Einsprüche zu beschließen
 - jährlich über die Entlastung des Vorstands zu beschließen.
 - alle zwei Jahre die Neuwahl bzw. Bestellung des Vorstands, sowie der zwei Personen zur Kassenprüfung vorzunehmen.
 - gegebenenfalls eine Neuwahl bzw. Bestellung für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder durchzuführen.

§ 8.6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung in allen Versammlungen erfolgt offen durch Handheben, sofern nicht die Versammlung mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung beschließt. Dies gilt auch für Wahlvorgänge. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

§ 8.7. Für Beschlüsse über

- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Änderung der Satzung und
- die Auflösung des Vereins

ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8.8. Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder die Schriftführerin eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer*in und der Person, die den Vorstandsvorsitz inne hat, zu unterschreiben und im Anschluss den Mitgliedern per E-Mail zuzusenden.

§ 9 Vorstand

§ 9.1. Der Vorstand besteht aus: dem oder der Vorsitzenden, zwei weiteren Personen als Stellvertreter, sowie dem Schriftführer oder der Schriftführerin und dem Kassenwart oder der Kassenwartin.

Der oder die Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 9.2. Der Vorstand konstituiert sich in seiner ersten, von dem oder der Vorsitzenden einberufenen Vorstandssitzung. Die Sitzungen des Vorstandes sind von dem oder der Vorsitzenden regelmäßig oder auf Verlangen der Schulleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode dauerhaft - gleich aus welchen Gründen - aus dem Amt aus, kann eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtsperiode mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Die Berufung gilt dann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. In dieser hat für die Position eine Neuwahl durch die Mitglieder zu erfolgen.

§ 9.4. Alle Vorstandsmitglieder handeln ehrenamtlich.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung des Vereins

- § 10.1. Der Verein wird nach § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sowie der Personen zur Stellvertretung. Davon sind zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.
- § 10.2. Alle Vorgänge über Geldausgaben müssen vom Vorstand genehmigt sein. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und im Einvernehmen mit der Schulleitung verwendet werden.
- § 10.3. Aus Rechtsgeschäften, die Vorstandsmitglieder im Namen des Vereines abschließen, haften die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Vereins nur mit dem jeweiligen Bestand des Vereinsvermögens. Bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein muss der oder die Vorsitzende oder seine/ihre Vertreter auf diese Haftungsbeschränkung ausdrücklich hinweisen.

§ 11

Kassenprüfung

- § 11.1. Die Kassenprüfung umfasst die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Kassenabschlusses vor der Jahreshauptversammlung.
- § 11.2. Es sind zwei Personen zur Kassenprüfung zu wählen. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Die Amtszeit verlängert sich um 6 Monate bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, sollte die Jahreshauptversammlung zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- § 11.3. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer oder Kassenprüferin sein.
- § 11.4. Die Personen zur Kassenprüfung geben der Hauptversammlung einen Bericht über die Prüfung der Kasse des Vereins und beantragen die Entlastung des Vorstands.
- § 11.5. Sollte ein Kassenprüfer durch Krankheit oder Tod der engsten Familienmitglieder verhindert sein, so kann vom Vorstand eine Ersatzperson bestimmt werden, die die Kassenprüfung durchführt.

§ 12

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 13

Vereinsvermögen

- § 13.1. Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet.
- § 13.2. Anschaffungen hieraus werden mit der Auflagen gemäß § 525 BGB, sie nur für Vereinszwecke zu verwenden, dem Träger der Lindenschule in Kriftel zur ausschließlichen Verwendung für die Lindenschule überlassen.

§ 14 **Auflösung des Vereins**

- § 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. In der Einladung zu dieser Versammlung ist jedem Mitglied der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.
- § 14.2. Der Auflösung müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- § 14.3. Das nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins, fällt nach dessen Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Träger der Lindenschule zur ausschließlichen Verwendung für pädagogische Ziele der Lindenschule in Kriftel zu.